

S a t z u n g

über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde

Bonstetten

Die Gemeinde Bonstetten erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 05.1978 (GVBl. S. 353) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333) nachstehende Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Gemeinde Bonstetten.

§ 1

- (1) Die Gemeinde gibt den öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet Namen.
- (2) Die Gemeinde gibt den bebauten Grundstücken im Gemeindegebiet Hausnummern. Unbebaute Grundstücke können Hausnummern erhalten, wenn sich eine Notwendigkeit hierfür ergibt.

§ 2

- (1) Die Namensschilder der Straße werden von der Gemeinde beschafft von ihr auf den Grundstücken und an Baulichkeiten angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Maßnahme nach Absatz 1 zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.

§ 3

Die Ziffernschilder der Hausnummern sind von den Eigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten, zu erneuern, umzuändern und zu beseitigen. Die Schilder sind für jedermann gut sichtbar an der Straßenseite des Haupteinganges anzubringen.

§ 4

- (1) Die Gemeinde bestimmt die Zeit der Anbringung, Unterhaltung, Erneuerung, Umänderung u. Beseitigung der Namensschilder der Straßen und der Ziffern der Hausnummern.

- (2) Die Erstanbringung hat innerhalb 2 Monate nach Inkrafttretung dieser Satzung zu erfolgen.
- (3) Grundstückseigentümer und Inhaber von grundstückseigenen Rechten die ihre Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllen, können hierzu auf ihre Kosten im Verwaltungszwangsverfahren angehalten werden.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bonstetten, den 29. Juli 1980



H. Huber
1. Bürgermeister